



Protokollauszug vom

21.08.2024

Departement Schule und Sport / Bereich Familie und Betreuung:

Schulergänzende Betreuung: Erhöhung des maximalen Elternbeitrags pro Tag und Kind

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.24.557-1

---

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Das Beitrags- und Betriebsreglement über die Kinderbetreuung im schulischen Bereich (BeiR Schu) wird gemäss Beilage 1 geändert.
2. Die Änderungen gem. Ziff. 1 treten per 1. Februar 2025 in Kraft.
3. Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage genehmigt und gleichzeitig mit der Publikation der Reglementsanpassung veröffentlicht.
4. Dieser Beschluss wird gleichzeitig mit der Publikation der Reglementsanpassung veröffentlicht.
5. Die Stadtkanzlei wird in Zusammenarbeit mit dem Departement Schule und Sport beauftragt, die Änderung des Beitrags- und Betriebsreglements über die Kinderbetreuung im schulischen Bereich (BeiR Schu) mit Rechtsmittelbelehrung (Rekurs an den Bezirksrat) amtlich zu publizieren und den Erlass bzw. die Änderung in die Erlasssammlung aufzunehmen und im Internet aufzuschalten.
6. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt; Departement Schule und Sport, Bereich Familie und Betreuung; Finanzkontrolle; Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Das Produkt «Tagesstrukturen» der Produktgruppe «Familie und Betreuung» umfasst die Angebote Schulergänzende Betreuung, Ferienbetreuung, Mittagstisch Sek und Betreuung Sonderschulen. Insbesondere die grossen Angebote Schulergänzende Betreuung und die Ferienbetreuung verzeichnen seit Jahren ein grosses Wachstum der Schülerinnen- und Schülerzahlen, was sich auch in einem Kostenwachstum und Budgetüberschreitungen niedergeschlagen hat. So mussten in der Vergangenheit verschiedentlich negative Nettozielabweichungen begründet werden. 2023 betrug die Budgetüberschreitung 3.2 Mio. Franken.

Der Kostendeckungsgrad durch die Elternbeiträge betrug ohne die Betreuung Sonderschulen seit 2020 jeweils zwischen 35 und 40 %. Die erste Hochrechnung 2024 weist darauf hin, dass das Niveau in diesem Jahr wohl nicht gehalten werden kann. In den letzten Jahren wurde es zunehmend schwieriger, die Budgetvorgaben einzuhalten und die Vorarbeiten zum Budget 2025 zeigten, dass dies nun nicht mehr möglich ist. Auf der Kostenseite sind Einsparungen in der geforderten Grössenordnung nicht erreichbar, ohne das Angebot in quantitativer und qualitativer Hinsicht abzubauen und die Mindestvorgaben des Volksschulgesetzes zu unterschreiten.

Die Elternbeiträge wurden in Winterthur letztmals 2015 angepasst. Nach 10 Jahren rechtfertigt sich eine Erhöhung der Elternbeiträge. Die Betriebskosten pro Betreuungsstunde sind in diesen Jahren aufgrund verschiedener, insbesondere wachstumsbedingter Faktoren gestiegen. Dazu gehören die Zumietung externer Räume und eine Erhöhung des Anteils an tertiär ausgebildetem Personal und an Weiterbildungen, um den höheren pädagogischen Anforderungen im Umgang mit den heterogenen Kindergruppen und der anspruchsvollen Führung der grösseren Teams gerecht zu werden. Die Wachstumskosten wurden in den vergangenen Jahren durch die Stadt allein getragen. Durch die Erhöhung der Elternbeiträge übernehmen die Eltern einen Teil dieser Kosten. Auch nach dieser Tarifierhöhung liegen die Elternbeiträge für die Schulergänzende Betreuung noch deutlich tiefer, als für die Kinderbetreuung im Vorschulalter, wo die Eltern einen Anteil von 75 % tragen müssen.

### **2. Erhöhung des maximalen Elternbeitrags**

Das Tarifsystem der Mittagstische Sek und der Schulergänzenden Betreuung inkl. Ferienbetreuung ist in der Verordnung und im Beitrags- und Betriebsreglement über die Kinderbetreuung im schulischen Bereich (Verordnung über die Kinderbetreuung im schulischen Bereich, VO Schu bzw. Beitrags- und Betriebsreglement über die Kinderbetreuung im schulischen Bereich, BeiR Schu) wie folgt geregelt (angepasst an AHV-Mischindex, gültig ab 1.2.2024):

### Mittagstisch Sek

|                                  |           |                           |
|----------------------------------|-----------|---------------------------|
| Mindestbeitrag Eltern pro Mittag | Fr. 9.30  | (BeiR Schu Art. 4 Abs. 2) |
| Maximalbeitrag Eltern pro Mittag | Fr. 15.50 | (BeiR Schu Art. 4 Abs. 2) |

### Schulergänzende Betreuung/Ferienbetreuung

|                                         |           |                           |
|-----------------------------------------|-----------|---------------------------|
| Mindestbeitrag Eltern pro Tag           | Fr. 10.35 | (VO Schu Art. 13a Abs. 1) |
| Maximalbeitrag Eltern pro Tag (11 Std.) | Fr. 92.-- | (BeiR Schu Art. 7 Abs. 2) |

### Alle Angebote

|                                 |            |                            |
|---------------------------------|------------|----------------------------|
| Anrechenbares Mindesteinkommen* | Fr. 20'685 | (BeiR Schu Art. 10 Abs. 1) |
| Anrechenbares Maximaleinkommen* | Fr. 77'575 | (VO Schu Art. 13a Abs. 2)  |

\*steuerbares Einkommen zuzüglich 10 % Vermögensanteil gem. VO Schu Art. 13a Abs. 3

Eine Erhöhung der Elternbeiträge soll derzeit nur durch eine Erhöhung des Maximalbeitrags erfolgen. Alle anderen Faktoren bleiben unverändert:

| Angebot                                        | Maximalbeitrag bisher | Maximalbeitrag neu | Steigerung |
|------------------------------------------------|-----------------------|--------------------|------------|
| Mittagstisch Sek                               | Fr. 15.50             | Fr. 17             | 10 %       |
| Schulergänzende Betreuung /<br>Ferienbetreuung | Fr. 92                | Fr. 105            | 14 %       |

## **3. Erhöhung des Ertrags aus Elternbeiträgen**

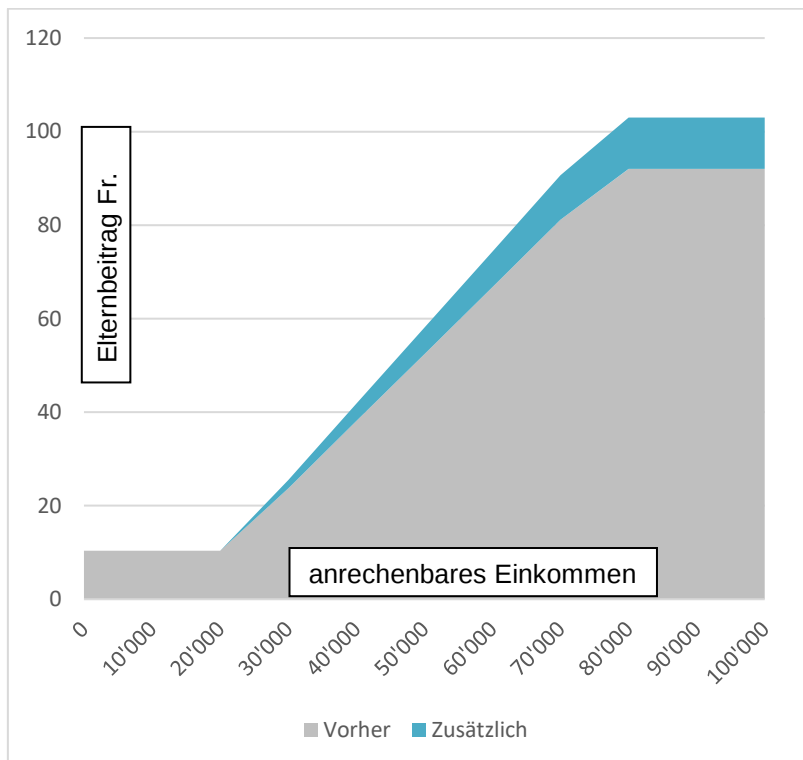
Die Prognose der Ertragssteigerung beruht auf einer Simulation aufgrund der realen Betreuungs- und Einkommensverhältnisse (per 30.4.2024) mit den neuen Maximaltarifen. Dabei werden Wachstumsannahmen per August 2024 und August 2025 von je 6 % getroffen. Nicht berücksichtigt werden dagegen ein etwaiger Nachfragerückgang seitens der Eltern und die damit zusammenhängenden Kosteneinsparungen, weil diese nur schwer beziehungsweise gar nicht eingeschätzt werden können.

| Einnahmen in Tausend       | 2023<br>IST   | 2024<br>SOLL  | 2025<br>Bisheriger<br>Tarif | 2025<br>Simulation mit<br>neuem Tarif | Mehreinnahmen |
|----------------------------|---------------|---------------|-----------------------------|---------------------------------------|---------------|
| aus Schulergänzender Betr. | 9'909         | 10'503        | 11'133                      | 12'372                                | 1'238         |
| aus Mittagstisch Sek       | 223           | 237           | 251                         | 268                                   | 17            |
| aus Ferienbetreuung        | 539           | 571           | 606                         | 691                                   | 86            |
| <b>Total</b>               | <b>10'671</b> | <b>11'311</b> | <b>11'990</b>               | <b>13'331</b>                         | <b>1'341</b>  |

Die errechneten Zusatzeinnahmen werden im Budget 2025 eingestellt. Weitere finanzielle Folgen, wie beispielsweise Veränderungen im Steueraufkommen können nicht abgeschätzt werden.

#### 4. Auswirkungen einer Tarifierhöhung

Kinderbetreuungstarife sollten möglichst sozial verträglich gestaltet sein. Es muss vermieden werden, dass Eltern, deren Einkommen knapp über der Sozialhilfegrenze liegt, durch die Beitragserhöhung in die Sozialhilfe abrutschen. Die Belastung der Familien ist durch die hohen Mieten, Heizkosten, Konsumgüter, Krankenkassenprämien und allfälligen Kita-Kosten generell hoch. Die beantragte Erhöhung des maximalen Elternbeitrags erfolgt sozialverträglich, da die Zusatzbelastung einkommensabhängig ausfällt. Der Mindestbeitrag bleibt unverändert, so dass die Sozialhilfe keine Mehrkosten in Kauf nehmen muss.



Bei der Festsetzung des maximalen Elternbeitrages muss gleichzeitig das steuerbare Maximal Einkommen beachtet werden, über dem die Eltern den Vollkostentarif zahlen. Dieses liegt mit 77 575 Franken relativ tief. Es entspricht dem Einkommen einer Familie mit zwei Kindern von rund 120 000 bis 130 000 Franken, was (ohne Vermögen) gemäss dem Vermögensrechner im Tages Anzeiger vom 27. Dezember 2023 der Wohlstandsgruppe der unteren Mitte entspricht<sup>1</sup>. Dieser Gruppe gehören gemäss dieser Quelle 25 % der Steuerzahlenden in der Schweiz an. Es ist jedoch generell schwierig, Aussagen zur Zuteilung von Einkommens- und Vermögensgruppen zu den sozialen Schichten zu finden.

Vor und nach der Beitragserhöhung zeigen sich bei unterschiedlichen Einkommen folgende Tarife für ein Kind (ohne Mittagstisch Sek):

<sup>1</sup> <https://www.tagesanzeiger.ch/vermoegens-rechner-gehoren-sie-noch-zum-mittelstand-774219923272>

| Anrechenbares<br>Einkommen Fr. | Ferienbetreuung<br>(Tag à 11 Std.) |        | Mittagsbetreuung<br>30 % |       | Mittags-Nachmittags-Be-<br>treuung 65 % |       |
|--------------------------------|------------------------------------|--------|--------------------------|-------|-----------------------------------------|-------|
|                                | Bisher                             | neu    | Bisher                   | neu   | Bisher                                  | neu   |
| 20'000                         | 10.35                              | 10.35  | 10.35                    | 10.35 | 10.35                                   | 10.35 |
| 35'000                         | 30.90                              | 34.15  | 10.35                    | 10.35 | 20.10                                   | 22.20 |
| 50'000                         | 52.40                              | 59.10  | 15.70                    | 17.75 | 34.05                                   | 38.45 |
| 75'000                         | 88.30                              | 100.70 | 26.50                    | 30.20 | 57.40                                   | 65.45 |
| 80'000                         | 92.00                              | 105.00 | 27.60                    | 31.50 | 59.80                                   | 68.25 |

## 5. Zeitplan zur Umsetzung per 1. Februar 2025

Mit der Erhöhung des maximalen Elternbeitrages sind im September die EDV-Systeme sowie die Website und Unterlagen entsprechend anzupassen. Anschliessend erfolgt eine Information der Eltern sowie weiterer Beteiligter (Departements Soziales, Sozialhilfe und weitere) sowie die reguläre Überprüfung der Steuerzahlen und Familienverhältnisse durch die Administration Schuler ergänzende Betreuung. Schliesslich werden die neuen Betreuungsvereinbarungen mit neuen Tarifen gültig ab 1.2.2025 erstellt und anfangs November an die Eltern versandt.

## 6. Ausblick

Die beantragte Tarifierhöhung entlastet den städtischen Haushalt ab 2025 wiederkehrend. Sie kann als Sofortmassnahme und erster Schritt zur Senkung der kommunalen Kosten für die Kinderbetreuung betrachtet werden. Sollten weitere Kostenoptimierungen angestrebt werden, können diese nur längerfristig umgesetzt werden, weil dafür Anpassungen der Verordnung über die Kinderbetreuung im schulischen Bereich notwendig sind, welche in der Kompetenz des Parlaments liegen.

## 7. Externe und interne Kommunikation

Die Medienmitteilung ist gemäss Beilage zu genehmigen. Sie wird gleichzeitig mit der Publikation der Reglementsanpassung veröffentlicht.

Den Eltern wird die Tarifierhöhung als Beilage zur elektronischen oder physischen Rechnung angekündigt.

Die interne Kommunikation erfolgt über die Linie.

## 8. Veröffentlichung

Dieser Beschluss wird gleichzeitig mit der Publikation der Reglementsanpassung veröffentlicht.

**Beilagen:**

- Entwurf Änderungen Beitrags- und Betriebsreglement über die Kinderbetreuung im schulischen Bereich, BeiR Schu,
- Medienmitteilung